



## **Impressum**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0  
F 0208 880 59 29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

## **Bildnachweis**

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

## **Titelblatt**

Rotmilan (Foto: M. Bunzel-Drücke)  
Neuntöter (Foto: R. Jacobs)  
Blinder Höhlenflohkrebs (Foto: T. Ehlert)

Oberhausen, August 2015  
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Manuela Kaiser, Oberhausen  
Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen

Die Printversion des Jahresberichts wurde auf Papier gedruckt, das „FSC“-zertifiziert ist.

VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch	8
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	11
Landes- und Regionalplanung	16
Artenschutz / Schutzgebiete / Landschaftsplanung	18
Energie	19

PROJEKTE

Weiterbildung Naturschutzrecht	23
--------------------------------	----

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

BUND NRW	24
LNU NRW	25
NABU NRW	27

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2016	28
--------------------------	----

## VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht 2015 zeigt wieder einmal eindrucksvoll auf, mit welcher hohen Kompetenz und Tatkraft die vielen Ehrenamtlichen im Naturschutz aktiv sind, um unsere Heimat, unser Kulturerbe und unsere Naturschätze in Nordrhein-Westfalen zu bewahren.



Holger Sticht (Foto: Steffen Höft)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW übernimmt dabei die wichtige Aufgabe, die zahlreichen Stellungnahmen zu koordinieren, zu ergänzen und allen Beteiligten beratend zur Seite zu stehen. Weil damit Fehler und Defizite innerhalb von Verfahren oder Gesetzesentwürfen frühzeitig festgestellt und vorgebracht werden, trägt das Landesbüro erheblich zur Entlastung von Behörden und zur Rechtssicherheit von Entscheidungen bei. Deswegen ist es richtig und wichtig, dass das Land das Landesbüro mit finanziellen Mitteln ausstattet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken!

Das Jahr 2015 wartete mit einer Vielzahl von neuen Aufgaben auf: Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz und Klimaschutzplan zählten sicher zu den prominentesten, tatsächlich waren es – zusammen mit jenen aus den Vorjahren – insgesamt rund 2.300 Beteiligungsverfahren, bei welchen das Landesbüro tätig war. Eine beeindruckende Zahl, die für sich spricht!

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW für ihre hervorragende Arbeit im Jahr 2015, aber auch in all den zurückliegenden Jahren!

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads 'Holger Sticht'. The signature is fluid and cursive.

Holger Sticht

Vorsitzender des BUND NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

## ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

## Personal

Ein interdisziplinäres Team aus Biologen, Juristen, Landespflegern, Landschaftsökologen und Verwaltungskräften gewährleistet eine zuverlässige und kompetente Erledigung der Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung. Einen Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) findet sich auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Das Landesbüro.

## Entwicklung der Beteiligungsverfahren

755 neue Beteiligungsverfahren und 591 neue Bauleitplanungsverfahren wurden im Jahr 2015 im Landesbüro registriert, vom Team des Landesbüros unter naturschutzfachlichen und rechtlichen Aspekten gesichtet und an die zur Abgabe von Stellungnahmen bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände weitergegeben. Zusammen mit den bis zu 1.000 Verfahren, die aus den Vorjahren stammen, wurde die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes an rund 2.300 Verfahren durch das Landesbüro koordiniert.

### ■ Im Jahr 2015 neu aufgenommene Verfahren

Die in der Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1999 ist auch vor dem Hintergrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Die höheren Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006 sind im Wesentlichen durch die beiden Novellen des Landschaftsgesetzes NRW in den Jahren 2000 und 2007 und den dort erfolgten Änderungen der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsfälle begründet. Einfluss auf die Verfahrensstatistik hatte in den Jahren 2001 bis 2004 die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete (Neuausweisung/Änderung von Schutzgebieten durch Verordnungen oder Landschaftspläne). Im Jahr 2014 schlugen sich die „Runden Tische“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in höheren Verfahrenszahlen nieder.

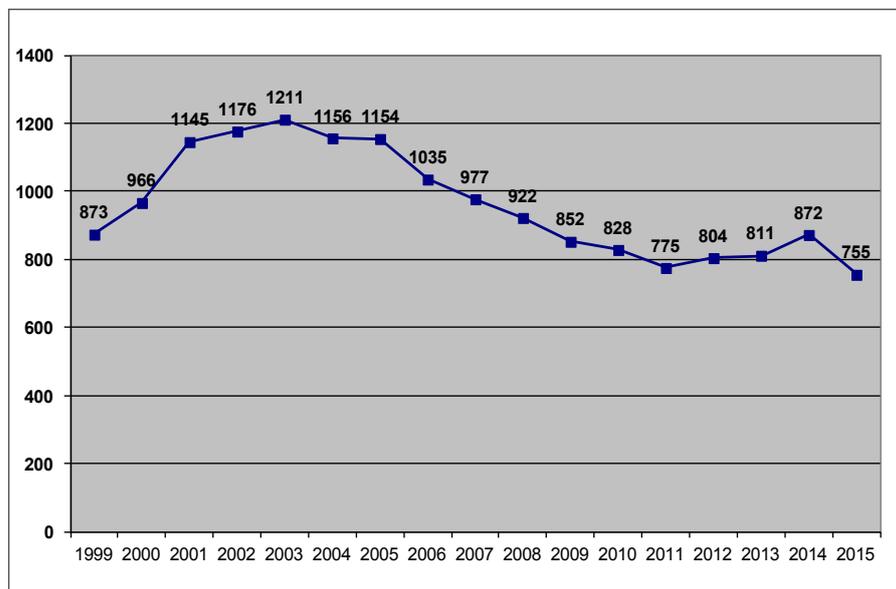


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1999 - 2015.

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2012 bis 2015

Verfahrensart	Anzahl 2015 (% gesamt)	Anzahl 2014 (% gesamt)	Anzahl 2013 (% gesamt)	Anzahl 2012 (% gesamt)
Straßenverkehr	31 (4%)	37 (4%)	36 (4%)	39 (5%)
Schienenverkehr	12 (2%)	28 (3%)	33 (4%)	46 (6%)
Luftverkehr	0	1 (<1%)	4 (<1%)	5 (<1%)
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	33 (4%)	35 (4%)	24 (3%)	29 (4%)
Landschaftspläne	13 (2%)	36 (4%)	38 (5%)	29 (4%)
Naturschutzgebiete, Nationalparks (Verordnungen, Verträge)	13 (2%)	12 (5%)	23 (3%)	49 (6%)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen, Befreiungen)	103 (14%)	101 (12%)	85 (11%)	90 (11%)
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	12 (2%)	17 (2%)	18 (2%)	17 (2%)
Landschaftsschutzgebiete (Befreiungen)	1 (<1%)	1 (<1%)	2 (<1%)	3 (<1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	3 (<1%)	3 (<1%)	3 (<1%)	9 (1%)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	0	2 (<1%)	0	1 (<1%)
Gewässerausbau	219 (29%)	312 (36%)	297 (37%)	258 (32%)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	33 (4%)	46 (6%)	31 (4%)	22 (3%)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwand- lung)	0	0	0	1 (<1%)
Flurbereinigung	14 (2%)	20 (2%)	12 (1%)	15 (2%)
Abgrabungen	44 (6%)	52 (6%)	58 (7%)	72 (9%)
Energie- und Rohstoffleitun- gen, Speicherkraftwerke	29 (4%)	42 (5%)	30 (4%)	35 (4%)
Abfallbeseitigung	9 (1%)	9 (1%)	11 (1%)	3 (<1%)
Immissionsschutz	99 (13%)	72 (8%)	60 (7%)	38 (5%)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	87 (11%)	41 (5%)	46 (6%)	37 (5%)
<b>Gesamt</b>	<b>755 (100%)</b>	<b>871 (100%)</b>	<b>811 (100%)</b>	<b>798 (100%)</b>

Die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung sind im Jahr 2015 wie in den Vorjahren die Beteiligungsverfahren zum Gewässerausbau sowie alle Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die deren Unterschützstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen. Sie machen etwa die Hälfte der Mitwirkungsfälle aus (vgl. Tabelle 1).

Bei der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ hat sich die Fallzahl gegenüber den beiden Vorjahren deutlich verringert. Die höheren Zahlen im Jahr 2014 sind auf die Beteiligung an den „Runden Tischen zur Planung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ und im Jahr 2013 auf die Beteiligung an der „Hochwasserrisikomanagementplanung“ zurückzuführen. Auffallend ist, dass die Fallzahl von 219 Wasserbauverfahren im Jahr 2015 deutlich unter der durchschnittlichen Zahl von 289 Verfahren in der Kategorie „Gewässerausbau“ im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2012 liegt. Die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie würden dagegen einen starken Anstieg der Verfahren zur Umsetzung ökologischer Verbesserungen nahelegen – das Ausbleiben dieser Entwicklung kann nur mit einem Umsetzungsdefizit und/oder der Durchführung von Maßnahmen ohne ein beteiligungspflichtiges Planfeststellungs- oder Plangenehmigungserfordernis erklärt werden. Die Anzahl der Verfahren zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern, die zusammen mit der Anlage von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, 136 Verfahren ausmachen, liegen auf dem Niveau des Vorjahrs.

Knapp 10 Prozent der Gewässerausbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, wobei es in der Hälfte der Fälle zu Verlegungen und in wenigen Fällen auch zur Verrohrung von Gewässern kommt. Von Bedeutung sind auch die Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken (6 Prozent der Gewässerausbauverfahren). In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ ist die Fallzahl der Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück gegangen; im Übrigen geht es um die Beteiligung an Wasserschutzgebietsverordnungen sowie an wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser.

Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebiets werden – sofern über sie nicht in Zulassungsentscheidungen mit Konzentrationswirkung (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu entscheiden ist – vor allem für Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (25 Prozent der Befreiungsverfahren), bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (22 Prozent), Untersuchungen (18 Prozent) sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen (9 Prozent) beantragt. Wie im Vorjahr wurden in sieben Fällen Befreiungen zugunsten der Jagd oder der Vergrämung beantragt, davon in vier Fällen zum Abschuss von Kormoranen. Von diesen Befreiungen zur Vergrämung von Kormoranen erhielten die Naturschutzverbände mehrheitlich erst aufgrund von Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz Kenntnis. Die zuständige Kreisverwaltung hatte lediglich den Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt. Die rechtlich erforderliche, aber unterbleibende Verbandsbeteiligung im Fall naturschutzrechtlicher Befreiungen von Verboten eines Naturschutzgebietes scheint kein

Einzelfall zu sein, nur so lassen sich die landesweit großen zahlenmäßigen Unterschiede von Befreiungsverfahren mit Beteiligung der Naturschutzverbände in den Kreisen und kreisfreien Städten erklären. Die Beteiligung an Verfahren zur Landschaftsplanung sind gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Die Beteiligungsfälle sind größtenteils durch Änderungen von Landschaftsplänen begründet, u. a. für Regelungen in Landschaftsschutzgebieten zugunsten landwirtschaftlicher Baumaßnahmen und der Windenergie sowie für Anpassungen bei der Festsetzung von Schutzgebieten. Bei lediglich vier Verfahren geht es um die Neuaufstellung von Landschaftsplänen.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat auch im Jahr 2015 auf jetzt 99 Fälle weiter zugenommen. Dabei bilden die Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen in 57 Fällen den Schwerpunkt. Die Mitwirkung an Verfahren zur Tierhaltung ist aufgrund der Problematik der Stickstoffeinträge in Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung (10 Beteiligungsfälle). Weitere Fälle betreffen Verfahren zur Zulassung von Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie die Erstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen. Eine Pflicht zur Information und aktiven – über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung – hinausgehenden Beteiligung der Naturschutzverbände, insbesondere durch Übersendung der Unterlagen, besteht in diesen Verfahren nicht. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte eine „freiwillige“ Beteiligung seitens der Immissionsschutzbehörden, in anderen Fällen schalten sich die Naturschutzverbände aufgrund öffentlicher Bekanntmachungen mit Unterstützung des Landesbüros in die Verfahren ein. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Verfahren Beteiligungsmöglichkeiten gibt, die derzeit noch nicht als „Mitwirkungsfälle“ im Landesbüro erfasst sind. Damit wären üblicherweise die Anforderung, Erfassung und Verteilung von Verfahrensunterlagen seitens des Landesbüros und die Betreuung in Verfahren besonderer Bedeutung durch eine Vorabsichtung von Verfahrensunterlagen, Erstellung fachlich-rechtlicher Hinweise sowie die Beratung bei der Erarbeitung der Stellungnahmen und Terminteilnahmen (Erörterungstermine u. a.) sowie Koordination verbunden. Stünden im Landesbüro zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung, würden die seit Beginn des Jahres 2015 im Umweltportal des Landes [www.umweltportal.nrw.de](http://www.umweltportal.nrw.de) unter „Genehmigungsverfahren“ eingestellten aktuell laufenden und ab dem 01.01.2015 bei den Behörden geführten Genehmigungsverfahren gesichtet sowie beurteilt werden können, ob damit eine Betroffenheit von Schutzgebieten, insbesondere von FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten, oder Auswirkungen auf besonders geschützte Arten einhergehen können. Mangels „freiwilliger“ Beteiligung seitens der meisten Behörden fehlt in diesen Verfahren der wichtige erste Impuls zur Verbandsbeteiligung.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung stellen der Anzahl nach – wie in den Vorjahren – zwar nur einen geringen Anteil des Gesamtverfahrensaufkommens dar, sie sind aber aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung wichtige Mitwirkungsfälle, die vom Landesbüro vom Scoping über die Beteiligung zum Planentwurf bis zum Erörterungstermin intensiv begleitet werden. Im Jahr 2015 haben die Naturschutzverbände sich mit großem Engagement in die Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf sowie zur Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts Energie zum Regionalplan Münsterland eingebracht (vgl. diesen Jahresbericht S. 16 ff).

Die Beteiligung an Verkehrsinfrastrukturvorhaben liegt im Straßenbau auf dem niedrigen Niveau der Vorjahre, beim Schienenverkehr haben sich die Fallzahlen gegenüber dem Jahr 2014 mehr als halbiert.

Die im Jahr 2015 vom Landesbüro registrierte Beteiligung der Aktiven der Naturschutzverbände an informellen (Ortstermine zur Vorabstimmung von Planungen) und offiziellen Terminen (Erörterungstermine, Arbeitskreise) sowie die Erarbeitung einer Vielzahl von Stellungnahmen belegen das hohe Engagement des ehrenamtlichen Naturschutzes im Rahmen der Verbandsbeteiligung. Die 107 Terminteilnahmen entfallen vor allem auf Straßenbau-, Gewässerausbau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie auf Termine im Zusammenhang mit Schutzgebieten, wie Informationsgespräche zum Nationalpark Eifel und begleitende Arbeitskreise zur Aufstellung von Vogelschutzmaßnahmenplänen für Vogelschutzgebiete.

Mit der für das Jahr 2015 im Landesbüro registrierten 1.210 Stellungnahmen wird die hohe Anzahl des Vorjahres erreicht, die deutlich über der Anzahl der Stellungnahmen in den Jahren 2013 und 2012 liegt (2013: 1.114; 2012: 931). Von den Stellungnahmen entfallen die meisten auf Bauleitplanverfahren (ca. 40 Prozent) und Gewässerausbauverfahren (ca. 15 Prozent). Die Stellungnahmen in Abgrabungsverfahren, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen sowie Verfahren zu Naturschutzgebieten machen zusammen ein Fünftel der Fälle aus.

#### ■ Laufende Verfahren im Jahr 2015

Bis zur konkreten Realisierung eines Vorhabens wirken die Naturschutzverbände oft auf den vorgelagerten Planungsebenen sowie im ggf. mehrstufigen Zulassungsverfahren mit. Das Landesbüro begleitet diese Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum – zum Teil wie im Bereich der Infrastrukturplanung oder der Regional- und Landschaftsplanung im Falle von Neuaufstellungen mehrere Jahre – umfassen kann. Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Fallzahl scheitert allerdings an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2015 von einer Anzahl von bis zu 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

#### ■ Bauleitplanverfahren

Die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen lag im Jahr 2015 bei 591 Verfahren. 186 Städte und Gemeinden in NRW und damit 47 Prozent aller Kommunen haben die Naturschutzverbände über das Landesbüro an der Bauleitplanung beteiligt.

## ARBEITSSCHWERPUNKTE

### Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch

Das Landesbüro bringt seine Erfahrungen aus der Mitwirkung der Naturschutzverbände in den Planungs- und Zulassungsverfahren durch Vorträge auf Fachtagungen ein und nimmt an Fachgesprächen zu aktuellen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung teil.

Beim Workshop des Wassernetz' NRW „Spannungsfeld Naturschutz und Gewässerschutz – Beispiele und Lösungen“ im April 2015 berichtete das Landesbüro über Erfahrungen im Rahmen der Beteiligung an wasserrechtlichen Verfahren. Dabei wurde aufgezeigt, dass Konflikte zwischen Naturschutzziele und Gewässerentwicklung in beteiligungspflichtigen Verfahren selten sind, da hier die Belange des Naturschutzes mit den relevanten Akteuren abgestimmt werden. In Fällen, bei denen keine Beteiligung erfolgt (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen) treten hingegen häufiger Probleme auf.

Können Arten- und Biotopschutz mit dem Bodenschutz in Konflikt geraten? Diese Frage beleuchtete eine Tagung des Bundesverbands Boden (BVB) im Rahmen einer Veranstaltung des Bildungszentrums für die Ver- und Entsorgungswirtschaft (BEW) im Mai 2015 in Essen. Das Landesbüro nahm in seinem Impulsreferat den Standpunkt ein, dass Bodenschutz ein wichtiges Thema ist und Konflikte zwischen den verschiedenen Schutzgütern allenfalls bei schlechter Planung, mangelnder Abstimmung und Zeitnot auftreten können.

Im Jahr 2015 beschäftigte die Naturschutzverbände der so genannte Fitness-Check NATURA 2000. Das Landesbüro rief im Juli 2015 dazu auf, die Möglichkeit im Rahmen der EU-Bürger- und Expertenbefragung zu nutzen, sich ausdrücklich nicht nur für die Beibehaltung der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), sondern auch die konsequentere Durchsetzung und Finanzierung der geltenden Naturschutzstandards auszusprechen. Bundesweit begleiteten die Naturschutzverbände die aufgekommene Diskussion um die Naturschutzrichtlinien im Rahmen des vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten Projektes EU-NaturExchange. Auf einem ersten bundesweiten Vernetzungstreffen im Juli 2015 trug das Landesbüro seine Erfahrungen mit der Umsetzung der europarechtlich gebotenen Schutzstandards in Nordrhein-Westfalen vor. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Handhabung der „CEF-Maßnahmen“ – die Funktionen des Lebensraums erhaltende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – in Straßenplanungen.

Im Sommersemester 2015 wirkte das Landesbüro erneut im Rahmen der Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“, Ruhr-Universität Bochum, mit. Die Lehrveranstaltung ist Teil des universitären Projekts „Exzellentes Lehren und Lernen in den Ingenieurwissenschaften“ und zielt darauf, den Studierenden die unterschiedlichen Sichtweisen und Standpunkte der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in Planungs- und Entscheidungsprozessen praxisnah zu vermitteln. Der Beitrag des Landesbüros gab einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung sowie einen Einblick in die Praxis der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen.

Das vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium geförderte Projekt des NABU, Landesverband NRW, „Fledermausfreundliches Haus“ bietet eine Schulung von „Fledermaus-Botschaftern“ an, um diese auf ihre beratende Tätigkeit vor allem von Hausbesitzern vorzubereiten. Das Landesbüro übernahm im Oktober 2015 das Modul zum Artenschutzrecht und führte in die Grundlagen des Artenschutzrechts ein und erläuterte anhand von Beispielen die rechtlichen und fachlichen Fragestellungen. Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden typische Konfliktsituationen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

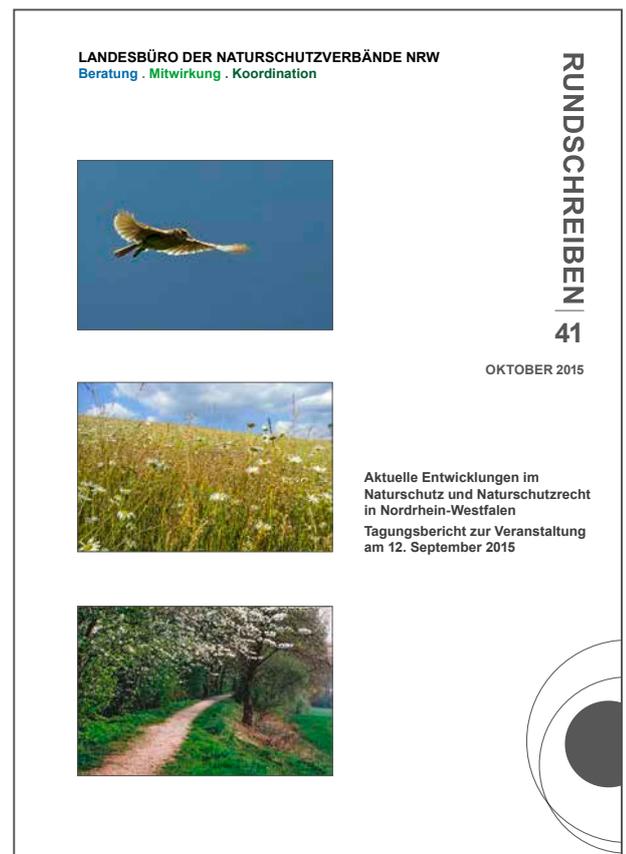
### ■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In seinen Rundschreiben informiert das Landesbüro über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Die Rundschreiben stehen zum Download auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Publikationen > Rundschreiben zur Verfügung. Das Rundschreiben 41, Oktober 2015, dokumentiert die Vorträge, die das Landesbüro-Team anlässlich der Veranstaltung „Aktuelle Entwicklungen im Naturschutz und Naturschutzrecht in Nordrhein-Westfalen“ am 12. September 2015 in Oberhausen gehalten hat, über die konkrete Veranstaltung hinaus.

Weitere Informationen stellt das Landesbüro auf der Homepage zu Verfügung. Im Jahr 2015 waren dies Beiträge zum geplanten neuen Landesnaturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen und dem hierzu erarbeiteten Positionspapier der Naturschutzverbände, zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 sowie der hierzu ergangenen Stellungnahme, zur Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Hochwasserrisikomanagementplanung sowie zu den Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Landeswassergesetz, zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz NRW) und zum Entwurf des Windenergieerlasses.

### ■ Seminare

Im Jahr 2015 bot das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) mehrere Veranstaltungen zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen an: In den Workshops zum Gewässerschutz „Verlegt, verrohrt, verbessert?“ in Bielefeld und in Freudenberg im ersten Quartal standen die Situation in und an den Gewässern in der Region und die aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Gewässerschutzes zur Beurteilung von Planungen und Vorhaben im



Mittelpunkt. Die Veranstaltung „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“ im Oktober 2015 bot erneut Gelegenheit, sich über die Anforderungen an die Planung und die Zulassung von Windenergieanlagen zu informieren. Der Schwerpunkt der fachlichen Auseinandersetzung lag auf dem Schutzgut Fauna.

„Aktuelle Entwicklungen im Naturschutz und Naturschutzrecht“ standen im Mittelpunkt der gleichlautenden Veranstaltung am 12. September 2015 in Oberhausen. Rund dreißig Naturschutzinteressierte nahmen an der Veranstaltung teil, nutzten die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren, die Inhalte der Gesetzesvorhaben, Strategie- und Planentwürfe zu vertiefen und für ihre konkrete Naturschutzarbeit vor Ort und die Mitwirkung in Planungs- und Zulassungsverfahren einzuordnen. Zu Beginn der Veranstaltung wurde ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Natur- und Umweltrecht seit Juni 2010, dem Monat, in dem die neu gewählte rot-grüne Landesregierung die Ämter übernommen hatte, gegeben. In weiteren Vorträgen, die an diesem Tag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros gehalten wurden, wurden der Sachstand zur Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen und die im Januar 2015 verabschiedete Biodiversitätsstrategie NRW sowie die Bemühungen des Landes, den weiteren Rückgang und die Verschlechterung des Grünlands aufzuhalten und den Grünlandschutz zu verbessern, vorgestellt. Den Schwerpunkt bildeten die beabsichtigten Novellen des Landschaftsgesetzes NRW und des Landeswassergesetzes. Hierzu hatte die Landesregierung im Juni 2015 Gesetzentwürfe beschlossen und zur Sommerpause die Verbändeanhörung eingeleitet. Abschließend wurden die Neuerungen rund um die Verbandsbeteiligung beleuchtet. Die Vorträge stehen auf der Website des Landesbüros zum Download unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Veranstaltungen zur Verfügung.

Über seine Arbeit und die aktuellen Schwerpunkte berichtete das Landesbüro im Mai 2015 auf der Landesdelegiertenversammlung des BUND sowie im September 2015 auf der Mitgliederversammlung der LNU und der Landesvertreterversammlung des NABU – die anstehende Novellierung des Landschaftsgesetzes stand dabei im Schwerpunkt des Interesses. Bei der LNU-Mitgliederversammlung im März 2015 berichtet das Landesbüro vor dem Hintergrund der aktuellen Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne „Planungsregion Düsseldorf“, „Arnsberg/Teilabschnitt Energie“ und „Münsterland/Teilabschnitt Energie“ über die Forderungen der Naturschutzverbände zu den raumordnerischen Zielen zum Thema Energie.

## ■ Ausbildung

Im ersten Quartal 2015 absolvierte eine Juristin vor Antritt ihres juristischen Vorbereitungsdienstes ein sechswöchiges Praktikum im Landesbüro. Die Praktikantin erhielt Einblick in die Praxis des Umweltverwaltungsrechts, insbesondere des Naturschutzrechts, und die verfahrensrechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und unterstützte die Arbeit des Landesbüros. Zu ihren Aufgaben zählte beispielsweise die Aktualisierung einer Übersicht, die die Beteiligungsrechte anerkannter Naturschutzverbände sowie die Art und Weise der Beteiligung in unterschiedlichen Fällen darstellt.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2015 war die Arbeit des Landesbüros in Teilen maßgeblich von den Gesetzgebungsaktivitäten der Landesregierung bestimmt. So wurden zur Sommerpause die längst überfälligen Entwürfe für ein neues Landesnaturschutzgesetz NRW sowie die Novelle des Landeswassergesetzes vorgelegt und die Verbändeanhörung eingeleitet. Die Naturschutzverbände begleiteten beide Gesetzgebungsverfahren umfassend. Ferner bestand für die Naturschutzverbände Gelegenheit, zu den Entwürfen für ein E-Government-Gesetz NRW, einen Klimaschutzplan und verschiedene Erlasse Stellung zu nehmen.

### ■ Landesnaturschutzgesetz

Im Juni 2015 leitete das nordrhein-westfälische Umweltministerium die Behörden- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes für NRW (LNatSchG-E) ein. Zur Unterstützung der Arbeit des verbändeübergreifenden Arbeitskreises erarbeitete das Landesbüro zunächst eine Synopse, die die geltenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NRW (LG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) denen des LNatSchG-E gegenüberstellt und zudem



Abb. 2: Streuobstbestände stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen und sind besonders schutzbedürftig.

mit den Forderungen und Vorschlägen der Naturschutzverbände abgleicht. Parallel dazu nahm das Landesbüro auch an Gesprächen der Naturschutzverbände mit Verbandsvertretern der Landnutzer wie Landwirtschaft, Waldbauern und Grundeigentümer sowie an weiteren Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden teil. Zur Vorbereitung der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände lud das Landesbüro im August 2015 zum Arbeitskreis nach Düsseldorf ein. Neben der Erläuterung der vorgesehenen Neuregelungen wurden offene Fragen und die Positionierung der Verbände diskutiert. Im Anschluss daran erstellte das Landesbüro auf der Grundlage der Ergebnisse des Arbeitskreises sowie der Anregungen und Nachfragen aus den Verbänden, die jeweils überprüft und mit den Verbänden abgestimmt wurden, die gemeinsame Stellungnahme von BUND NRW, LNU NRW sowie NABU NRW vom 4. September 2015 zum Entwurf der Landesregierung vom 22.06.2015 für ein Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (vgl. Aktuelle Meldung vom 10.09.2015 „Neues Naturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen“ auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen). Fragestellungen, die das Landesbüro in diesem Zusammenhang aufbereitete, waren u. a. ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht des Landes (auch) zu Gunsten der Naturschutzverbände, Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, das Verhältnis der Landschaftsplanung zur räumlichen Ge-

samtplanung sowie zur Bauleitplanung, Wildnisgebiete, die gesetzliche Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten in NRW, die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Turm- und Mastbauten sowie der Schutz von Streuobstwiesen.

Insbesondere die im LNatSchG-E vorgesehene Erweiterung der Fälle von Verbandsbeteiligung und -klage über die im BNatSchG genannten Fälle hinaus sowie die Aufwertung des Widerspruchsrechts der Landschaftsbeiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erregten sowohl bei Landnutzern, als auch bei den kommunalen Spitzenverbänden Skepsis bis Ablehnung. Aus diesem Grund wurden die Naturschutzverbände zusammen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände im November 2015 zu einem gemeinsamen Termin in das Umweltministerium eingeladen, an dem auch das Landesbüro teilnahm.

### ■ Landesentwicklungsplan – Entwurf Juni 2013

Zu dem Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) konnten die Verbände bis Ende Februar 2014 Stellung nehmen. Das Landesbüro erarbeitete gemeinsam mit einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis eine Stellungnahme, in der sich die Naturschutzverbände intensiv mit dem Entwurf auseinandersetzen und zu den dortigen Regelungsvorschlägen zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen. Der Entwurf weist neben begrüßenswerten Regelungen zahlreiche Defizite sowie an vielen Stellen Verbesserungsbedarf auf. Begrüßt wird, dass die „Kulturlandschaftsentwicklung“ mit einem eigenen Kapitel erstmals im LEP berücksichtigt werden soll. Das „5 Hektar-Ziel“ zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein wichtiges Signal und würde – strikter gefasst und flankiert von einer landesweit einheitlichen Methodik zur Bedarfsermittlung, einem kommunalen Flächenmanagement und einem Flächenmonitoring – eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen können.

Kritisiert wird unter anderem, dass aufgrund des in NRW fehlenden Landschaftsprogramms der LEP-Entwurf ohne die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen erstellt worden ist. Dieses führt zu Defiziten bei den Zielen zum landesweiten Biotopverbund, dargestellt im LEP als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN). Selbst Gebiete von landesweit herausragender Bedeutung, wie die ehemals militärisch genutzten Flugplätze Gütersloh und Elmpt, fehlen im Entwurf. Auch die geringe Zielgenauigkeit bei den zeichnerischen Festlegungen – der für den Entwurf gewählte Maßstab von 1 : 300.000 ist deutlich gröber als der Maßstab des gültigen LEP 1995 mit 1 : 200.000 – führt zu „Lücken“ im Biotopverbund.

Die Festlegungen zu „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ lassen einen ambitionierten Beitrag der Landesplanung zum Klimaschutz vermissen. Der Auftrag aus dem Landesplanungsgesetz, die Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. den nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen, wird durch den Entwurf verfehlt. Durch den LEP-Entwurf soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie – vorangetrieben werden. Die für einen naturverträglichen Ausbau erforderliche Voraussetzung, eine abschließende räumliche Festlegung von Eignungsgebieten für die

Windenergie in den Regionalplänen, fehlt jedoch im Entwurf. Zudem finden die Reduktionspotentiale Energieeffizienz und Energieeinsparung zu wenig Berücksichtigung. (Weitere Informationen auf der Website [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldung vom 28.2.2014 „Mut zur umweltgerechten und zukunftsfähigen Landesplanung erwünscht!“).

## ■ Landeswassergesetz

Im Juni 2015 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt, mit dem insbesondere das Landeswassergesetz NRW novelliert werden soll. Im Rahmen der schriftlichen Behörden- und Verbändeanhörung organisierte das Landesbüro die Sitzung des verbändeübergreifenden Arbeitskreises im August 2015 in Dortmund und bereitete das Treffen vor. So wurde der vorgelegte Gesetzentwurf im Landesbüro unter rechtlichen und fachlichen Aspekten geprüft und bewertet sowie mit den vorliegenden Positionen und Forderungen der Naturschutzverbände für die Novelle des Landeswassergesetzes abgeglichen. Wesentliche Aspekte dabei waren die Regelungen zur Wasserkraft, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, zum Gewässerrandstreifen, zum von den Naturschutzverbänden geforderten Entwicklungskorridor und zum Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten sowie das geplante Vorkaufsrecht.

Auf Grundlage der im Arbeitskreis diskutierten und abgestimmten Positionen erarbeitete das Landesbüro die gemeinsame Stellungnahme von BUND NRW, LNU NRW sowie NABU NRW vom 8. September 2015 zum Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2015 zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften (vgl. Aktuelle Meldung vom 10. September 2015 „Novelle des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes“ auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen). Im weiteren Verlauf nahm das Landesbüro an Gesprächen der Naturschutzverbände mit Vertretern des Umweltministeriums teil und unterstützte die Naturschutzverbände bei der Verbändeanhörung im Oktober 2015 in Düsseldorf.

## ■ E-Government Gesetz

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz NRW) vom Juni 2015 beabsichtigt die nordrhein-westfälische Landesregierung, die Digitalisierung der Landes- und Kommunalverwaltung voran zu bringen. Absehbar wird die voranschreitende Digitalisierung sowohl die Möglichkeit als auch die



Abb. 3: Die Naturschutzverbände fordern, im Landeswassergesetz den Schutz des Grundwassers als Lebensraum für Grundwasserbewohner wie den blinden Höhlenflohkrebs zu verankern. (Foto: T. Ehlert)

Art und Weise der Mitwirkung der Naturschutzverbände in staatlichen und kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen vielfältig beeinflussen und verändern. Das Landesbüro hatte im Interesse der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs Kontakt zu Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Verbraucherschutz, Informationsfreiheit und Datenschutz aufgenommen und zu zahlreichen Aspekten im vorgelegten Gesetzentwurf Positionen entwickelt und im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände im August 2015 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Vgl. Aktuelle Meldung vom 15. September 2015 „Digitalisierung der Landes- und Kommunalverwaltung bis spätestens zu Jahr 2030“ auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen).

### ■ Landesplanungsgesetz

Im Oktober 2015 hat das Landesbüro in Form einer Kurzstellungnahme Anregungen der Naturschutzverbände zu den aus Sicht des Naturschutzes wesentlichen geplanten Neuregelungen in das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Landesplanungsgesetzes eingespeist. Inhaltlich kritisierten die Naturschutzverbände u. a. die Streichung von § 12 Abs. 2 LPLG, nach welchem Vorranggebieten bisher – sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt – zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten zukam. Dieses effektive planerische Steuerungsinstrument sollte zumindest für die Ausweisung von Abgrabungsbereichen erhalten bleiben. Im weiteren Verlauf beantwortete das Landesbüro noch einen Fragenkatalog des nordrhein-westfälischen Landtages zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung im Dezember 2015 vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Thema „Landesplanungsgesetz“.

### ■ Erster Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen

Im Mai nahmen die Naturschutzverbände zum Entwurf der Landesregierung für einen Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen Stellung. Dem Klimaschutzplan soll bei der Umsetzung der – mit dem Klimaschutzgesetz NRW im Jahr 2013 erstmals verbindlich landesgesetzlich verankerten – Klimaschutzziele zentrale Bedeutung zukommen. Das Landesbüro stellte die wesentlichen Punkte zusammen und griff den zentralen Kritikpunkt, dass der künftige Klimaschutzplan reinen Angebotscharakter habe, solange die Planvorgaben nicht zumindest gegenüber den „öffentlichen Stellen“ im Wege einer Rechtsverordnung für verbindlich erklärt würden (vgl. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW). Zum Aspekt der mangelnden unmittelbaren Verbindlichkeit der Vorgaben aus dem Klimaschutzplan hatten die Naturschutzverbände bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzgesetz Bedenken vorgetragen (Vgl. Aktuelle Meldung vom 5. Juni 2015 „Erster Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen“ auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen).

## ■ Aktualisierung des Windenergieerlass‘ NRW

Zu der Aktualisierung des Erlass‘ für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass (WEE)), Stand Juli 2011, haben die Naturschutzverbände im Rahmen der Anhörung im Jahr 2015 zum vorgelegten WEE-Entwurf ihre Anregungen und Bedenken vorgetragen. Aufgabe des Landesbüros war die fachlich-rechtliche Bewertung des Erlass-Entwurfs. Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie wurden Vorgaben des Erlasses für die Regionalplanung und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) kritisiert; unter anderem sollte durch entsprechende Vorgaben gegenüber der Regionalplanung darauf hingewirkt werden, dass beim Ausbau der Windenergie das so genannte Repowering den Ausbauswerpunkt darstellt. Erhebliche Bedenken wurden gegen die neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung und zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete erhoben. Bei der Eingriffsregelung stößt auf Kritik, dass durch die Formulierung der Regelvermutung, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind, tatsächlich in Betracht kommende Maßnahmen durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes weitgehend ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass das stattdessen zu erhebende Ersatzgeld nicht in einer den Funktionen des Landschaftsbildes bzw. den Beeinträchtigungen desselben entsprechenden Höhe erhoben werden soll.

WEA können je nach Standortwahl zu mehr oder weniger großen Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz und insbesondere dem Artenschutz führen. Dies prägt auch die Diskussion und Positionierung der Naturschutzverbände, insbesondere zu Aspekten wie der Notwendigkeit der Festlegung von der Windenergienutzung auszuschließender Tabubereiche, der Nutzung von Waldflächen oder der Schutzbedürftigkeit von Landschaftsschutzgebieten. Im Ergebnis führte dies zu einer gemeinsamen Stellungnahme von LNU, NABU NRW und SDW NRW sowie einer Stellungnahme des BUND NRW zum WEE-Entwurf (Vgl. Aktuelle Meldung vom 29. Juni 2015 „Anhörung zur Novelle des Windenergieerlass“ auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen).

## ■ Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Bereits im Jahr 2014 hatte das nordrhein-westfälische Umweltministerium eine Erlassregelung in Aussicht gestellt, wonach die Behörden verpflichtet werden sollen, in immissionsschutzrechtlichen Verfahren die landesweit tätigen Naturschutzverbände über das Landesbüro zu einem frühen Zeitpunkt vor Antragstellung zu informieren und zu beteiligen (vgl. Jahresbericht 2014, S. 11). Im März 2015 wurde dem Landesbüro und den kommunalen Spitzenverbänden in NRW ein entsprechender Erlassentwurf zur Stellungnahme übersandt. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die beabsichtigte Erlasslage in den meisten Punkten zu begrüßen, insbesondere soweit es um den freien und frühzeitigen Informationszugang und die Überlassung von Verfahrensunterlagen geht. Bedauerlicherweise hat das Ministerium die Erarbeitung der neuen Erlasslage angesichts gegenläufiger Stellungnahmen zum Jahresende 2015 noch nicht abschließen können.

## Landes- und Regionalplanung

### ■ Neuaufstellung Regionalplan Düsseldorf

Seit dem Jahr 2011 wirken die Naturschutzverbände in verschiedenen Phasen der Erarbeitung eines neuen Regionalplans Düsseldorf mit und brachten bislang ihre Anregungen und Forderungen in die vorbereitenden Runden Tische und Arbeitsgespräche sowie ihre Stellungnahmen zum Leitbildentwurf und dem Scoping zur Umweltprüfung ein (vgl. Jahresberichte 2012, 2013). Von November 2014 bis März 2015 bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

In die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahmen wurden mehr als 50 örtliche Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände aus den vier Kreisen und sechs kreisfreien Städten der Planungsregion einbezogen. Die gemeinsame Stellungnahme beruht

auf circa 30 Einzelstellungnahmen der örtlichen Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sowie auf Bewertungen und Forderungen zum Planentwurf seitens des Landesbüros. Auf dieser breiten Basis konnten zu mehr als 350 zeichnerischen Darstellungen im Planentwurf Anregungen und Bedenken eingebracht werden.

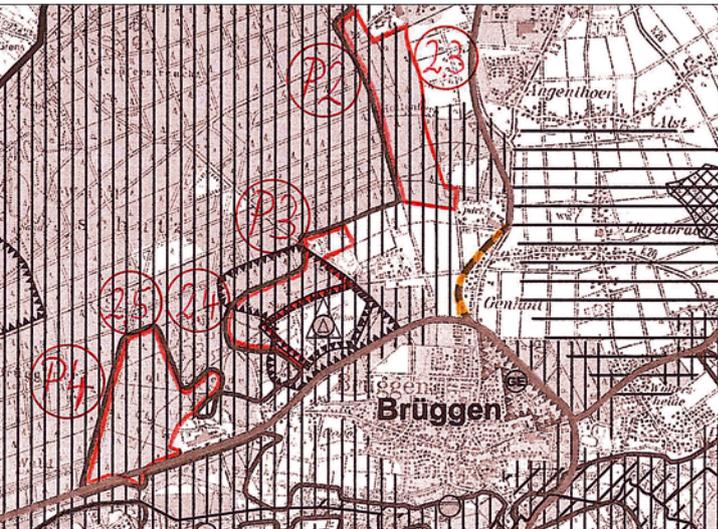


Abb. 4: Rückmeldung der Naturschutzverbände vor Ort zu den zeichnerischen Darstellungen im Entwurf des Regionalplans.

So fordern die Naturschutzverbände die Darstellung zusätzlicher „Bereiche zum Schutz der Natur“, die Darstellungen im Planentwurf beschränken sich auf ein Mindestmaß. Kritisiert wird die – gegenüber dem aktuellen Regionalplan „GEP 99“ – starke Reduzierung der Darstellung regionaler Grünzüge. Die Naturschutzverbände erwarten stattdessen eine planerische Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der derzeit dargestellten Grünzüge, dies auch, um ihre Bedeutung für klimaökologische Funktionen zu stärken.

Hinsichtlich der räumlichen Planung der Siedlungsentwicklung kritisieren die Naturschutzverbände den zugrunde gelegten Bedarf als nicht flächensparend und erheben ökologische Bedenken gegen zahlreiche „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“. Die Zielsetzung des Landes, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, wird ansonsten nicht erreicht werden. Zu kritisieren war auch die Abschwächung der aktuellen Vorgaben im „GEP 99“ zum Gewässerschutz und die unzureichenden planerischen Vorgaben zur Unterstützung der Zielerreichung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. So soll der Vorgabe, vorhandene Grundwasserbelastungen verpflichtend zu sanieren, zukünftig nur die Bindungswirkung eines Grundsatzes zukommen. Drängende Probleme wie die erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch Nitrateinträge sollen unerwähnt bleiben. Die Naturschutzverbände lehnen die unverminderte Fortschreibung der Bereiche für die Gewinnung nicht-energe-

tischer Rohstoffe, insbesondere Abgrabungsbereiche weiterhin innerhalb und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ ab. Zum Thema Energiegewinnung erscheinen die Vorgaben zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung unzureichend. So erheben die Naturschutzverbände gegen zahlreiche dargestellte Bereiche für Windenergie (WEA-Bereiche) aufgrund von zu erwartenden Konflikten mit dem Arten- und Biotopschutz Bedenken. Vermisst wird außerdem ein Ausschluss des Fracking. Ein grundsätzliches Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass der vollständige Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV erst so spät vorlag, dass die Belange des Naturschutzes nicht die gebotene Berücksichtigung/Gewichtung in der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen erfahren konnten. Aufgrund der Vielzahl an Kritikpunkten erwarten die Naturschutzverbände eine Überarbeitung und erneute Auslegung des Regionalplanes Düsseldorf.

#### ■ Fortschreibung Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilabschnitt Energie

Über die im Dezember 2014 eingereichte Stellungnahme der Naturschutzverbände zum sachlichen Teilabschnitt Energie des Regionalplans Münsterland wurde im April 2015 an acht Tagen im Rahmen eines Erörterungstermins beraten. Zu 77 der 171 im Planentwurf dargestellten WEA-Bereiche (Gesamtfläche 9.500 Hektar) waren seitens der Naturschutzverbände Anregungen und Bedenken vorgetragen worden (vgl. Jahresbericht 2014, S. 12f). Im Erörterungstermin konnte zu 38 der 77 Flächen ein Meinungsausgleich im Sinne einer kompletten oder zumindest teilweisen Streichung erzielt werden. Außerdem wurde Meinungsausgleich zu WEA-Bereichen erzielt, sofern lediglich der mittlerweile vorhandene Anlagenbestand dargestellt werden sollte. Die aufgrund der Stellungnahmen und des Erörterungstermins vorgenommenen Änderungen des Planentwurfs führten in den Monaten Juni und Juli 2015 zur Offenlage eines zweiten Planentwurfs. Dem Meinungsausgleich entsprechend waren 25 WEA-Bereiche wegen Flugsicherheitsbedenken und 8 WEA-Bereiche wegen Artenschutzbedenken nicht mehr im überarbeiteten Planentwurf enthalten. Eine Fläche für die Windenergienutzung kam hingegen neu hinzu.

Das Landesbüro beteiligte erneut die rund 45 Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster und bündelte deren Einwendungen zu einer gemeinsamen Stellungnahme. Während das Beteiligungsverfahren in Bezug auf die zeichnerische Darstellung der WEA-Bereiche zu Veränderungen und auch Verbesserungen im Sinne der Naturschutzverbände führte, blieben ihre Anregungen und Bedenken zu den textlichen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) unberücksichtigt. Im Regionalplan Münsterland werden nun 137 WEA-Bereiche (Gesamtfläche ca. 8.250 Hektar) dargestellt. In einigen Punkten wurden die textlichen Vorgaben des Regionalplanentwurfs im Laufe des Aufstellungsverfahrens jedoch verschlechtert, unter anderem durch die Schwächung der Ausschlussgründe für die Nutzung von Wald für die Windenergie und die Streichung der Grundsätze in Bezug auf die Biomassenutzung. Uneingeschränkt zu begrüßen ist hingegen das „Fracking-Verbot“. Zum Jahresende war der Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilabschnitt Energie, noch nicht in Kraft getreten.

## Artenschutz/ Schutzgebiete/ Landschaftsplanung

### ■ Vogelschutzmaßnahmenpläne

Für die 28 EU-Vogelschutzgebiete (VSG) in NRW sollen in Vogelschutzmaßnahmenplänen (VMP) die Erfordernisse aufgezeigt werden, um die Gebiete in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten bzw. in einen solchen zu bringen. In der Aufstellung befinden



Abb. 5: Der Neuntöter, eine typische schutzbedürftige Vogelart im VSG Medebacher Bucht. (Foto: R. Jacobs)

sich die Pläne „Medebacher Bucht“ (Hochsauerlandkreis) und „Weseraue“ (Kreis Minden-Lübbecke). Die Erarbeitung der VMP wird in Arbeitskreisen begleitet, in denen Naturschutzverbände ihre Gebietskenntnisse und Forderungen einbringen können.

Im Oktober 2015 beteiligte sich das Landesbüro gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände vor Ort am ersten Arbeitskreistermin zum VMP „Medebacher Bucht“. In diesem VSG sind erhebliche Bestandsrückgänge insbesondere

der Offenlandarten Neuntöter, Raubwürger und Braunkelchen festzustellen. Nach Einschätzung der Naturschutzverbände ist die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen im VSG als wesentliche Ursache der Bestandsrückgänge anzusehen. Die Naturschutzverbände forderten in den VMP nicht nur Maßnahmen auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz) aufzunehmen, sondern auch Handlungsmöglichkeiten auf planerischer Ebene (Regionalplan) und bei Schutzgebietsausweisungen einzubeziehen.

Zum VMP „Weseraue“ haben sich die Naturschutzverbände am Auftakttermin im Juni 2014 und zwei Arbeitsgruppen-Sitzungen im August 2015 beteiligt. Aufgrund der negativen Entwicklungen im VSG „Weseraue“ fordern die Naturschutzverbände eine Erweiterung der Gebietskulisse des VSG, eine auf den Schutzzweck ausgerichtete Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit einer Vereinheitlichung und Verschärfung der Regelungen für Jagd, Fischerei und Freizeitnutzungen sowie ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Verbote und das Freihalten des VSG und seiner Umgebung von Windenergieanlagen.

Der sich konkretisierende Erarbeitungsprozess zum VMP „Medebacher Bucht“ wird im Jahr 2016 mit den themenbezogenen Arbeitsgruppen „Landwirtschaft und Jagd“, „Forstwirtschaft“ und „Wirtschaft, Tourismus, Kommune“ fortgesetzt werden.

## Energie

Die Umsetzung der Energiewende ist derzeit eines der wichtigsten Themenfelder bei der Mitwirkung der Naturschutzverbände in Plan- und Zulassungsverfahren: Auf der Bundesebene werden länderübergreifende und/oder bundesweite Planungen beispielsweise zum Bedarf für Stromtrassen und ihrem Verlauf angestoßen (Stichwort Bundesnetzplanung, Bundesfachplanung), die für Nordrhein-Westfalen von Bedeutung sind. Auf Landesebene kommt der Landes- und Regionalplanung große Bedeutung zu, wenn es darum geht, durch raumordnerische Festlegungen die Bereiche für die Energiegewinnung zu planen. Auf der kommunalen Ebene stellen die Verfahren zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen einen Schwerpunkt der Verbandsbeteiligung dar. Den Planungen entgegenstehende Schutzgebietsausweisungen und/oder artenschutzrechtliche Konflikte stehen im Mittelpunkt der Stellungnahmen in den konkreten Zulassungsverfahren für den Bau und Betrieb von Vorhaben.

Die im Folgenden vorgestellten Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2015 zeigen exemplarisch das Engagement der Vertreter der Naturschutzverbände für einen naturverträgliche Umsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in verschiedenen Plan- und Zulassungsverfahren.

### ■ Netzentwicklungsplan Strom 2024

Im Frühjahr 2014 hatten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ihre Vorstellungen für den Ausbau des Höchstspannungsnetzes vorgestellt und einen ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP-E) der Öffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hatte den NEP-E zwischenzeitlich entgegengenommen, einzelne Projekte einer energiewirtschaftlichen Prüfung unterzogen und im Frühjahr 2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung zum überarbeiteten NEP-E, konzipiert für das Zieljahr 2024, durchgeführt. Das Landesbüro hat zunächst eine Liste der Vorhaben zusammengestellt, von denen NRW aller Voraussicht nach betroffen ist. Einen Schwerpunkt der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände bildete die Kritik an Netzausbauplanungen, die dem Ausbau der Kohleverstromung dienen werden und damit den erklärten klimapolitischen Zielen wie insbesondere der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes widersprechen. Die Naturschutzverbände kritisieren zudem die fehlende Überprüfung des seit dem Jahr 2009 vorliegenden weiteren Bedarfsplans nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Ferner wird ange-regt, Bündelungsoptionen, die sich bereits im Stadium der Netzplanung ergeben, darzustellen und im Umweltbericht zu bewerten (vgl. Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 11.5.2015 auf der Landesbüro-Website unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldungen vom 20.3. und 18.5.2015).

### ■ Gleichstromleitung „SuedLink“ (Kreise Höxter und Lippe)

Das Gleichstromleitungsprojekt „SuedLink“ soll dem Stromtransport von Wilster bei Hamburg nach Grafenrheinfeld bei Schweinfurt dienen. Erster Planungsschritt ist die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Bundesfachplanung. Sowohl im Vorfeld als auch nach

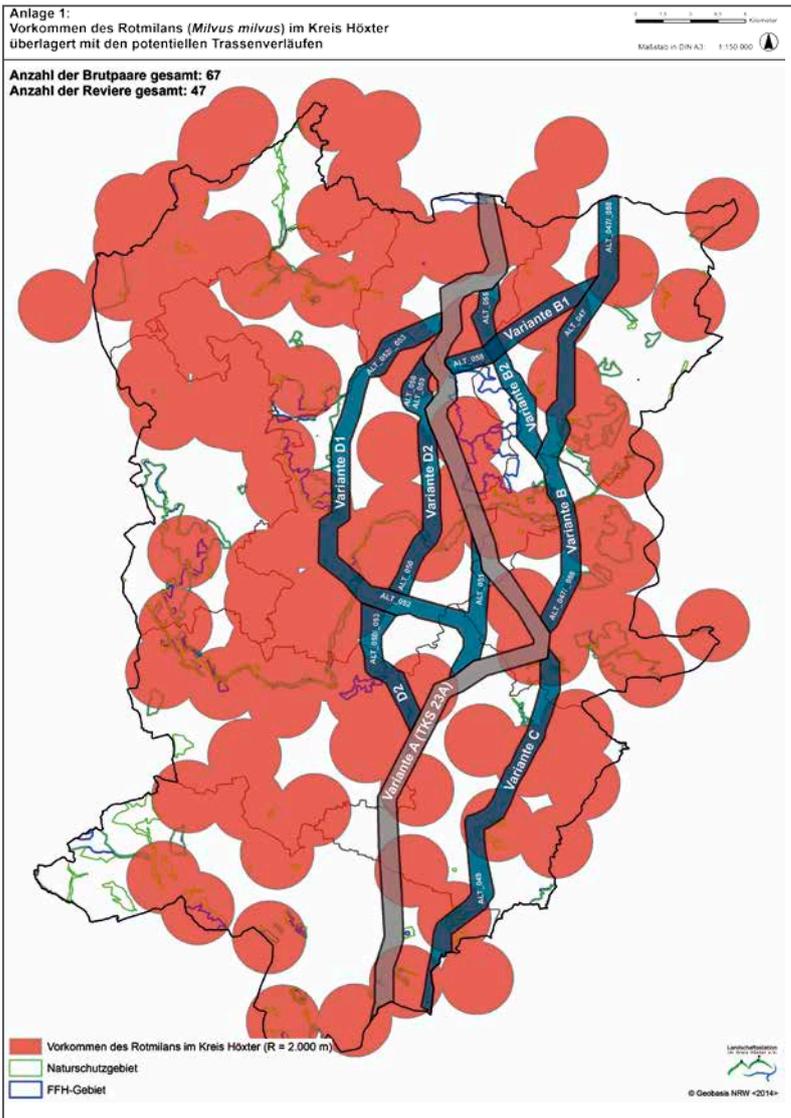


Abb. 6: Karte der Vorkommen des Rotmilans im Kreis Höxter zeigt den hohen Raumwiderstand des Schutzgutes Avifauna gegenüber dem Trassenkorridor der SuedLink-Gleichstromtrasse (Quelle: STN der Naturschutzverbände).

der im Dezember 2014 erfolgten Beantragung der Bundesfachplanung wurden die Naturschutzverbände zu insgesamt drei Fachgesprächen in den von Trassenverläufen in NRW betroffenen Kreisen Höxter und Lippe vom Vorhabenträger eingeladen. Das Landesbüro informierte und beriet die Naturschutzverbände vor Ort im Hinblick auf die Fachgespräche und sorgte aufgrund der überörtlichen Bedeutung für den Informationsaustausch mit der Bezirkskonferenz Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold und der Landesebene der Naturschutzverbände in NRW und in Niedersachsen. Trotz der Bedenken zum Verlauf des Vorzugskorridor „Mitte-West“ in den betroffenen Kreisen – vorgetragen von Naturschutzverbänden, aber auch den betroffenen Kommunen und Landkreisen – hielt der Vorhabenträger im Antrag auf Bundesfachplanung an dem umstrittenen Trassenkorridor fest. Im Mai 2015 erarbeitete das Landesbüro gemeinsam mit den Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern vor Ort eine Stellungnahme, gerichtet an

den Vorhabenträger, die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesbehörden. Als wichtigster Kritikpunkt wurden gravierende Mängel bei der Berücksichtigung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche – sowohl hinsichtlich der Brutgebiete von Wiesenvögeln, als auch hinsichtlich bedeutsamer Rastgebiete und Vogelzugbahnen – benannt. Für Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Störche und Reiher sowie Weihen – gegenüber dem Leitungsbau sensible Arten – konnte anhand der Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Biologischen Stationen die besondere Bedeutung des betroffenen Planungsraums verdeutlicht werden. In Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans ist nach Einschätzung der Naturschutzverbände für den Kreis Höxter und wesentliche Teile des Kreises Lippe sogar von einem so genannten faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen. Kritisiert wurden auch die je nach Bundesland unterschiedlichen Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen. Für die Bundesfachplanung wurde auch die Prüfung großräumiger Alternativen sowie der Ausführungsalternative „Erdverkabelung“ gefordert. Zu einer Entscheidung über den Antrag kam es im Jahr 2015 nicht mehr, da aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben für Gleichstromleitungen nun grundsätzlich die „Erdverkabelung“ zu planen ist. Damit begann im Herbst 2015 die Planung wieder von neuem.

## ■ Konzentrationszonen für Windenergie im Landschaftsschutzgebiet in Salzkotten (Kreis Paderborn)

Zu Jahresbeginn war zu der von der Stadt Salzkotten bei der Bezirksregierung Detmold beantragten Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz Stellung zu nehmen. Die Stadt beabsichtigt, durch Änderung ihres Flächennutzungsplans auf diesen Flächen Windkraftkonzentrationszonen darzustellen. Den meisten Flächen kommt eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den landesweiten und regionalen Biotopverbund zu. Dies konnte in der Stellungnahme dank der Hinweise der Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände vor Ort zur Bedeutung der Bereiche für WEA-sensible Arten, den Biotopverbund und das Landschaftsbild sowie der Daten der Biologischen Stationen zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten umfassend dargestellt werden. So stellen die Bereiche Lebensräume für WEA-sensible Arten wie u. a. Rotmilan, Rohrweihe, Baumfalke, Großer Brachvogel oder Kiebitz dar. Auf mehreren der beantragten Flächen ist eine Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ nicht zu vereinbaren. Durch zwei der beantragten Flächen



Abb. 7: Der Rotmilan ist durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in seinem Lebensraum stark gefährdet. (Foto: M. Bunzel-Drücke)

würde es durch die Windenergienutzung zu Beeinträchtigungen von Kernbeständen des Großen Brachvogels im Kreis Paderborn kommen. Die Naturschutzverbände forderten daher, die beantragte Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz abzulehnen, da es der Plankonzeption der Stadt an einer ausgewogenen Abstimmung der Ziele zum Ausbau der Windenergie mit den Zielen zum Natur- und Artenschutz mangelt und den artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen wird. Das Verfahren endete für die Naturschutzverbände mit einem Teilerfolg, da die Bezirksregierung für sieben Bereiche eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ablehnte; für Teilflächen wurde im Übrigen die Entlassung in Aussicht gestellt.

## ■ Flächennutzungsplan für Konzentrationszonen für Windenergie in Salzkotten (Kreis Paderborn)

Die Stadt Salzkotten ging im April 2015 mit der 27. Änderung ihres Flächennutzungsplans (FNP) zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen in die Öffentlichkeitsbeteiligung. Im FNP-Entwurf waren fünf Konzentrationszonen enthalten, darunter drei Flächen, für die die Bezirksregierung eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt hatte (s.o.). In der vom Landesbüro erarbeiteten Stellungnahme wurde das Konzept der Stadt zur Bewertung der Potentialflächen anhand „harter“ und „weicher“ Tabukriterien

kritisiert, da dieses die besonderen Schutzbedürfnisse von Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebieten nicht ausreichend berücksichtigt. Auch bestehen artenschutzrechtliche Bedenken, da bei der artenschutzrechtlich gebotenen Beurteilung des Tötungsrisikos für WEA-sensible Vogelarten wie Schwarz- oder Rotmilan auf Vermeidungsmaßnahmen abgestellt wird, für die entweder keine ausreichenden Nachweise der Wirksamkeit vorliegen oder deren Realisierbarkeit – konkret Ablenkung der Vögel durch die Anlage von Nahrungshabitaten – angesichts der erforderlichen Flächen, der dauerhaft gebotenen Bewirtschaftungsweise und Verfügbarkeit nicht wahrscheinlich erscheinen. Auf der Grundlage des Vorkommens WEA-sensibler Arten sowie weiterer Aspekte zur Schutzwürdigkeit der Flächen (Biotopverbund, Landschaftsbild) lehnten die Naturschutzverbände drei der fünf Konzentrationszonen ab.

#### ■ Windpark „Baasemer Wald“ in Dahlem (Kreis Euskirchen)

Windenergieanlagen (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – auch wenn bereits im Vorfeld umfangreiche Planungen zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stattgefunden haben. In den Genehmigungen müssen detaillierte Regelungen unter anderem zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung getroffen werden. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, aber auch auf weitere Schutzgüter, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen erfordern bei Stellungnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu Windenergievorhaben eine Auseinandersetzung mit zahlreichen Fragestellungen. So wurde beispielsweise bei der Genehmigungsplanung für den Windpark „Baasemer Wald“ in der Gemeinde Dahlem unter Mitwirkung des Landesbüros eine differenzierte Stellungnahme erarbeitet, in der zahlreiche Artenschutzprobleme aufgearbeitet wurden. Der Windpark liegt in einer artenreichen und sensiblen Mittelgebirgsregion, wo insbesondere der Schutz von Fledermäusen, Kranichen, Raufußkauz und Wildkatze im Fokus liegt. In Zusammenarbeit mit Fledermauskundlern wurde ein Vorschlag für Nebenbestimmungen zur Genehmigung erarbeitet, die das betriebsbedingte Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Abschaltung des Anlagenbetriebs minimieren sollen. Der zusammengestellte Katalog geht in der Detailschärfe deutlich über die Regelungen des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ hinaus (vgl. Jahresbericht 2013, S. 20). Weitere Vorschläge wurden auch zum Schutz durchziehender Kraniche vorgelegt. Für die lärmempfindlichen Arten Raufußkauz und Wildkatze wurden Prüfkaskaden vorgeschlagen, um eine Vergrämung zu verhindern. Dabei kommt ein lärmreduzierter Betrieb bestimmter WEA in Betracht, der bei negativen Monitoring-Ergebnissen anzuordnen ist. Die intensive Befassung mit dem Genehmigungsantrag hat auch gezeigt, dass es den Behörden nach wie vor an ausreichenden naturschutzfachlichen Hilfestellungen in Verfahren zur Genehmigung von WEA mangelt.

## PROJEKTE

## Weiterbildung Naturschutzrecht

Das Landesbüro hat im Jahr 2015 nunmehr im achten Jahr die „Weiterbildung Naturschutzrecht“ durchgeführt. Das mehrtägige Weiterbildungsangebot richtet sich an Interessierte, die mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung kommen und sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungspraxis verschaffen wollen. Neben Bundes- und Landesrecht sind dabei zahlreiche

europarechtliche Vorgaben, wie die Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen, von Bedeutung. Die stetige Weiterentwicklung des rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Rahmens stellt die Akteure immer wieder neu vor die Herausforderung, sich zu informieren und fortzubilden.

In kleiner Runde – in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – vermittelt das Landesbüro-Team ein Grundwissen im Naturschutzrecht und erläutert anhand von Beispielen die praxisgerechte Anwendung und Umsetzung. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen, etwa im Artenschutzrecht und zu landesrechtlichen Regelungen, berücksichtigt und vorgestellt. Über die Jahre haben rund 200 Interessierte die Weiterbildung besucht. Mit 44 Prozent machen Vertreterinnen und Vertreter aus der staatlichen und kommunalen Umweltverwaltung den größten Teilnehmerkreis aus; jeweils 20 Prozent entfallen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Planungs-/Ingenieurbüros sowie auf Beschäftigte bei öffentlichen oder privaten Vorhabenträgern.

Aufgrund der Erfahrungen und Anregungen entwickelte das Landesbüro für die Weiterbildung im Jahr 2015 ein neues Konzept. Wichtig erschien, auf die naturschutzrechtlichen Aspekte und Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung aufkommen, näher – als das bis dahin der Fall war – eingehen zu können. Außerdem sollten verfahrensrechtliche Aspekte wie die so genannte „Konzentrationswirkung“ bei Zulassungsentscheidungen oder Aspekte, die sich aus der Mehrstufigkeit von Planungs- und Zulassungsprozessen ergeben können, erläutert und ihre Relevanz für die Anwendung naturschutzrechtlicher Vorgaben aufgezeigt werden. Im Ergebnis wurden die insgesamt 35 Schulungseinheiten zu den Themen „Eingriffsregelung“, „Artenschutz“, „Strategische Umweltprüfung“, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, „Gebietsschutz“, „Biotopschutz“, „NATURA 2000“, „Landschaftsplanung“, „Umweltschadensrecht/Rechtsschutz“ neu ausgerichtet und um vier Einheiten „Naturschutz in der Bauleitplanung“ und eine Einheit „Verfahrensrecht“ ergänzt.

Informationen zu aktuellen Veranstaltungsterminen finden sich auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Veranstaltungen. Die „Weiterbildung Naturschutzrecht“ wird regelmäßig von der Architektenkammer NRW als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.



Abb. 8: Veranstaltungsort: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW im Haus Ripshorst, Oberhausen.

## VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2015 erhobenen Verbandsklagen gegeben; die noch anhängigen Verfahren sind auf der Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Verbandsbeteiligung in NRW > Dokumentation der Verbandsklagen dokumentiert.

## BUND NRW

### ■ Steinkohlekraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)

Seit Jahren gehen der BUND und private Kläger gerichtlich gegen die Zulassung des Steinkohlekraftwerks Datteln IV vor. In der Zwischenzeit sind der Bebauungsplan sowie der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom OVG aufgehoben worden. Um den Bau des Kraftwerks weiterhin zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Datteln im Mai 2014 erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 105a). Bereits zuvor war die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe) zur Festlegung des Kraftwerkstandorts am 04.04.2014 wirksam geworden. Neben privaten Klägern hat auch der BUND gegen diesen Bebauungsplan im Jahr 2015 beim OVG NRW ein Verfahren auf Normenkontrolle eingeleitet. Über die Klage ist im Jahr 2015 noch nicht entschieden worden.

### ■ Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren sowie Rhein-Erft-Kreis)

Im März 2015 hat der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die Zulassung des dritten Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 eingereicht. Die Klage greift die bergrechtliche Zulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.12.2014 an, die sich auf eine Abbaufäche von 994 Hektar erstreckt. Davon erfasst werden 226 Hektar Waldflächen, so auch insbesondere der bis zu 10.000 Jahre alte Hambacher Wald mit Eichen- und Buchenbeständen, die dem Lebensraumtyp 9160 nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Der BUND macht geltend, dass diese Flächen den Anforderungen an ein potenzielles FFH-Gebiet und an ein faktisches Vogelschutzgebiet entsprechen, weshalb ihre Zerstörung aus europarechtlichen Gründen unzulässig sei. Auch habe die Zulassung unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wege einer Planfeststellung erfolgen müssen. Die Klage des BUND richtet sich ferner gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach ab dem 01.01.2015, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Naturschutzverbände erteilt wurde. Der BUND hat seine Klage zudem verbunden mit einem Antrag auf Feststellung, dass ein im Eigentum des BUND stehendes Grundstück, das durch den Tagebau Hambach voraussichtlich im Jahr 2018 in Anspruch genommen würde, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Fortführung des Tagebaus nicht enteignet werden kann.

### ■ Baumfällungen an der Mercatorstraße in Duisburg (Stadt Duisburg)

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hat der BUND im März 2015 versucht, die Fällung von 19 Platanen an der Mercatorstraße in Duisburg zu verhindern. Die Bäume sollten einem Umbau der in der Duisburger Innenstadt am Hauptbahnhof gelegenen Mercatorstraße weichen, der durch Bebauungsplan vom Rat der Stadt beschlossen worden war. Für die Fällung der unter dem Alleenschutz des Landschaftsgesetzes NRW stehenden Bäume war eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde erteilt worden. Der Antrag des BUND auf einstweiligen Rechtsschutz beim VG Düsseldorf (Az. 25 L 898/15) scheiterte bereits an der Zulässigkeit, da weder das BNatSchG noch das nordrhein-westfälische Landesrecht Naturschutzverbänden die Befugnis einräumen, gegen Befreiungen vom Alleenschutz Rechtsbehelfe einzulegen.

### ■ Errichtung eines Bestattungswaldes im Naturschutzgebiet „Wald an der Burg Heimerzheim“ (Rhein-Sieg-Kreis)

Mit Klageerhebung vom 15.11.2015 beim VG Köln greift der BUND die Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Naturschutzgebiets (NSG) „Wald an der Burg Heimerzheim“ zu Gunsten der Nutzung des Schutzgebiets als Bestattungswald an. Der BUND macht geltend, dass durch diese Nutzung wesentliche Schutzgüter des NSG wie der Greifvogelschutz, aber auch der Schutz von Fledermäusen gefährdet sind.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des BUND, Landesverband NRW, finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

## LNU NRW

### ■ Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Eckenbachtal (Kreis Olpe)

Die Stadt Attendorn plant ein Gewerbe- und Industriegebiet mit einer Größe von etwa 42 Hektar im Bereich Eckenbachtal und hat den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte“ aufgestellt. Für die Realisierung des geplanten Baugebiets ist auch die Verlegung eines Gewässers erforderlich, insbesondere um die erforderlichen Geländemodellierungen zu ermöglichen. Der geplante Gewässerausbau bezieht sich auf einen ca. 1,9 km langen Siepen, der sich aus dem Zusammenschluss mindestens zweier Quellstränge bildet und in den Eckenbach mündet. Der Kreis Olpe erteilte der Stadt am 21.08.2014 die beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung.

Die LNU ging im Jahr 2015 gegen beide Entscheidungen – den Bebauungsplan und die wasserrechtliche Genehmigung – gerichtlich vor. So stellte sie im März 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle beim OVG NRW, um feststellen zu lassen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Die LNU macht insbesondere geltend, dass die Planungen auf unzureichender Sachverhaltsermittlung beruhen. Neben den Bedenken, die hinsichtlich der Verlegung von Quellbereichen bestehen, sei z.B. die Artenschutzprüfung, die auf Erfassungen aus dem Jahr 2009 beruht, veraltet. Insbesondere hätte eine solche nach

der Beobachtung von Schwarzstorch und Grünspecht ab dem Jahr 2012 in und um den Planungsbereich erneut durchgeführt werden müssen. Die Stadt Attendorn kündigte im September 2015 an, dass sie ein ergänzendes Verfahren zur Heilung möglicher Fehler des angegriffenen Bebauungsplans durchführen werde.

In der bereits im Januar 2015 erhobenen Klage gegen die wasserrechtliche Plangenehmigung macht die LNU geltend, dass die von diesen Planungen betroffenen natürlichen bzw. naturnahen Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotop einzustufen sind und für die Zerstörung und Beeinträchtigung der Quellbereiche eine Ausnahme nach §30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach §67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz hätte erteilt werden müssen. Ebenfalls geht die LNU davon aus, dass für den geplanten Gewässerausbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, weil mit dessen Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verfahrenstechnisch wäre dann jedoch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen. Nach zwischenzeitlichem Baustopp im einstweiligen Rechtsschutzverfahren konnte der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werden, nachdem die Stadt Attendorn erklärt hatte, dass sie die angegriffene Plangenehmigung nicht ausnutzen wolle.



Abb. 9: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA in einem Waldgebiet bei Bad Laasphe erfolgte im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren, d.h. ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Die LNU legte u. a. wegen der fehlenden UVP Widerspruch ein und erreichte im Eilverfahren die Wiederherstellung dessen aufschiebender Wirkung. Rodungs- und Bauarbeiten an den Standorten der geplanten WEA waren jedoch bereits durchgeführt worden. (Foto: R. Ständer)

#### ■ Windenergieanlagen in Bad Laasphe-Fischelbach (Kreis Siegen-Wittgenstein)

Im April 2015 beantragte die LNU beim VG Arnsberg im Wege des Eilrechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines im März 2015 erhobenen Widerspruchs gegen einen immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid wurden die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in Bad Laasphe (Ortsteil Fischelbach) genehmigt, die im Naturpark „Rothaargebirge“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ realisiert werden sollten. Ein Teil der Anlagen sollte zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ (DE 5114-401) gebaut werden, für das Erhaltungsziele für die WEA-sensiblen Vogelarten Haselhuhn, Raufußkauz und Schwarzstorch festgesetzt sind. In dem betroffenen Bereich wurden ferner Wochenstuben der als WEA-empfindlich gel-

tenden Fledermausart Kleiner Abendsegler festgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Das VG Arnsberg gab dem Antrag der LNU mit Beschluss

vom 12.08.2015 (Az. 8 L 668/15) statt, da auch nach seiner Auffassung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestanden. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung insbesondere auf die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlagenerrichtung ab. Nach Auffassung des Gerichts führt die Errichtung der sieben WEA zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes, womit der Errichtung der Anlagen öffentliche Belange entgegenstünden. Ferner schloss das Gericht die Erteilung einer Ausnahme von den landschaftsschützenden Verboten des Landschaftsplans aus, da der in Frage kommende Ausnahmetatbestand voraussetze, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werde.

#### ■ Windpark Münsterwald (Stadt Aachen)

Im Dezember 2015 erhob die LNU beim VG Aachen Klage gegen die von der Stadt Aachen erteilten Genehmigungen zur Errichtung von sieben WEA im Windpark Münsterwald bei Aachen. Die geplanten Anlagenstandorte liegen in einem durch Landschaftsplan der Stadt Aachen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Zwar ist die Errichtung dieser Anlagen innerhalb einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie geplant. Die LNU vertrat jedoch bereits im Rahmen der entsprechenden FNP-Änderung die Auffassung, dass die Ausweisung dieser wertvollen Waldfläche als Konzentrationszone nicht in Betracht komme.

## NABU NRW

#### ■ Windpark „Heddinghäuser Haar“ (Kreis Soest)

Im Januar 2015 hat der NABU gegen die Genehmigung von sechs WEA am Rande des Europäischen Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ durch den Kreis Soest Klage sowie einen Antrag auf Wiederherstellung deren aufschiebender Wirkung beim VG Arnsberg eingereicht. Der NABU macht insbesondere geltend, dass der Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte vorausgehen müssen, da die Anlagenstandorte von drei Seiten vom VSG „Hellwegbörde“ umgeben sind und innerhalb eines Populationszentrums des vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs liegen. Der NABU befürchtet u. a., dass durch Schallimmissionen die Eignung von (potentiellen) Brutflächen des Wachtelkönigs – auch innerhalb des VSG – in Frage gestellt wird. Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 stellte das VG Arnsberg (Az. 4 L 85/15) die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Nach Auffassung des Gerichts bestehen an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ernstliche Zweifel, da es eine UVP-Pflicht des Vorhabens für naheliegend hält und Probleme bei der Vereinbarkeit des Projekts mit dem Schutzzweck des VSG „Hellwegbörde“ sieht. Die Genehmigungsbehörde hat in Reaktion auf das Verfahren die Durchführung einer UVP angekündigt und im Juli 2015 einen Scoping-Termin, in dessen Rahmen der Untersuchungsumfang festgelegt werden soll, anberaunt.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, Landesverband NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).

AUSBLICK

## Arbeitsschwerpunkte 2016

- ▶ Fortbildung und Informationen: Seminare „Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“, „Fachliche und rechtliche Fragen in der Bauleitplanung“ in Kooperation mit der NUA NRW; Veranstaltungen anlässlich abgeschlossener Gesetzesnovellen; Rundschreiben
- ▶ Verbandsbeteiligung: Weiterentwicklung der Beteiligungsmodalitäten in NRW; Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (aktive Information und Zugang zu Verfahrensunterlagen)
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: Umweltrechtsbehelfsgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landesplanungsgesetz, E-Government-Gesetz, Umweltinformationsgesetz NRW, Evaluierung Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen NRW“
- ▶ Bundesverkehrswegeplanung: Stellungnahme zum Planentwurf
- ▶ Raumordnung: Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans; Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsregionen Düsseldorf und Münster/TA „Kalk“; Regionalplanänderungen, u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabungsbereiche
- ▶ Bauleitplanung: Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren für Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergie- und Wasserkraftanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (u. a. Radschnellwege, Fernstraßen, BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten, Vogelschutzmaßnahmenpläne für Vogelschutzgebiete, Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Monitoring Steinkohlebergwerke, Kalksteinabbau im Teutoburger Wald
- ▶ Projektarbeit: Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“



Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

